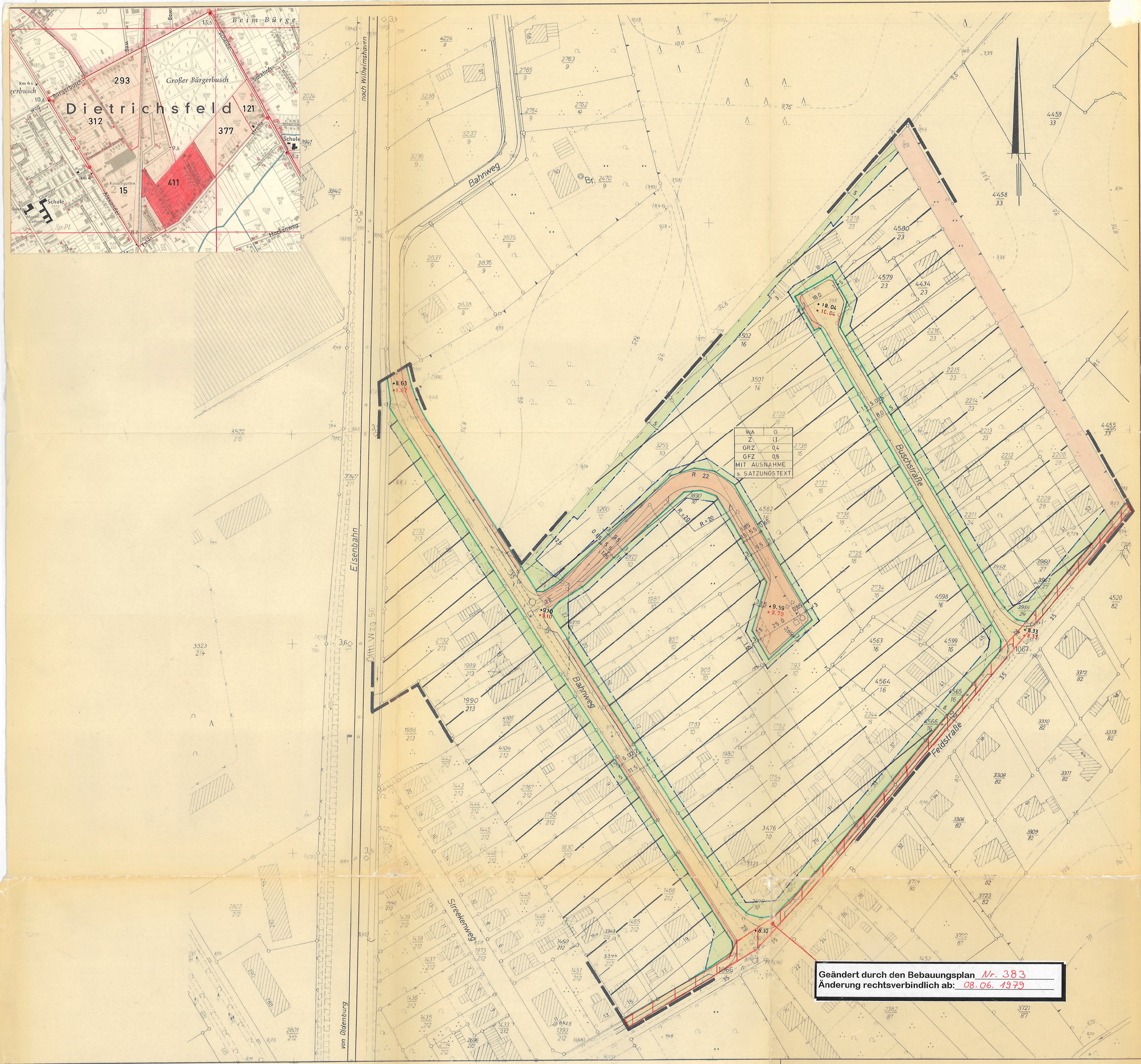

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 383
Änderung rechtsverbindlich ab: 08. 06. 1979

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
  - z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ — BAUMASSENZAHL
  - z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- o* — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTL.) z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl)
- + mit schw. Zahl — VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)

HINWEIS:
DIE HÖHEN WURDEN NACH DER RECHTSVERBINDLICHKEIT EINGETRAGEN. SIE SIND KEINE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 (14) BBauG

- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 411 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 6. 1970.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 26. 10. 1970
Verm.-Direktor

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET: GU. 17. 2. 1970
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 24. 4. 1970 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 24. 4. 1970 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 12. 10. 1970 i.A. STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8. 6. 1970 BIS 10. 7. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 29. 5. 1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 12. 10. 1970 i.A. STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 12. 10. 1970
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 16. JULI 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 16. Jul. 1971
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 5. November 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 5. Nov. 1971
RECHTSVERBINDLICH AB: 5. Nov. 1971